

Gebührensatzung

über die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft des Amtes Hanerau-Hademarschen

Aufgrund der §§ 10 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Amtes Hanerau-Hademarschen vom 29.03.1979 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft des Amtes Hanerau-Hademarschen ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der eingewiesene Obdachlose.
Werden mehrere Personen oder eine Familie in eine Einheit der Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die monatliche Gebühr pro qm der nutzbaren Fläche für die zugewiesene Einheit der Unterkunft beträgt einschließlich Nebenkosten

- | | |
|--|-----------|
| a) für das Gebäude in Hanerau-Hademarschen, Marienhöh 42A | 4,60 EURO |
| b) für die Gebäude in Hanerau-Hademarschen, Marienhöh 44 u. 46 | 1,80 EURO |

§ 4

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft und gilt für die Dauer der Benutzung.
2. Wird die Obdachlosenunterkunft tageweise in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag ihrer Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid des Amtes Hanerau-Hademarschen.
2. Die veranlagte Gebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach der Zustellung des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats monatlich im Voraus an die Amtskasse Hanerau-Hademarschen zu entrichten.

§ 6

Nebenkosten (Strom)

Die Kosten für den elektrischen Strom tragen die Benutzer.
Die Abrechnung der Kosten nehmen die Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorger vor.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Hanerau-Hademarschen für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft vom 06.04.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.1999, außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 10.12.2001

Amt
Hanerau-Hademarschen
- Der Amtsvorsteher-

